

---

**Persistenter Identifier:** 122689062  
**Titel:** Pädagogisches Wörterbuch  
**Autor:** Hehlmann, Wilhelm  
**Ort:** Stuttgart  
**Beschriftungen:** Spätere Auflagen u.d.T.: Hehlmann: Wörterbuch der Pädagogik. - Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** CollectedEdition  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122689062/1/>

schule alle diejenigen, die dafür geeignet sind und eine höhere Schule nicht besuchen. Während der ersten vier Volksschuljahrgänge darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Die Berufsschulpflicht beginnt mit der Beendigung der Volksschulpflicht. Sie dauert 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre, und besteht für alle Jugendlichen, die keine anderweitige, als ausreichender Ersatz anerkannte Schule oder Hochschule besuchen.

**Reichssportamt**, Behörde im Geschäftsbereich des Reichsinnenministeriums mit der „Aufgabe, den gesamten deutschen Sport auf das einheitliche Ziel der körperlichen Ertüchtigung und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes auszurichten“ (Erl. d. Reichsinnenministers vom 23. 4. 1936). Das R. ist zuständig für alle Sportfragen im Rahmen des vereinsmäßig oder frei ausgeübten Sports. Insbes. gehört zu seinen Aufgaben die Leitung und Beaufsichtigung der sporttreibenden Organisationen, die Mitwirkung an der Verteilung der Zuschüsse, die Ueberwachung der in den Organisationen tätigen Sportlehrer, die Beaufsichtigung der sportlichen Beziehungen zum Auslande, die Begutachtung der Bauvorhaben und die Verleihung des Reichssportabzeichens. Nicht zu seinen Zuständigkeiten gehört die körperliche Erziehung in den Schulen und Hochschulen, in der Partei, ihren Gliederungen und Verbänden, im Reichsarbeitsdienst, in d. Wehrmacht und der Polizei. Leiter des R.s ist der Reichssportführer.

**Reichssportführer**, Führer der Leibeserziehung im Deutschen Reich, ist Leiter des Reichssportamtes, des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen und gleichzeitig Beauftragter des Reichsjugendführers für die Leibeserziehung der gesamten deutschen Jugend. R. ist H. von → Tschammer und Osten.

**Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum**, i. J. 1940 gegründete, allein zuständige Stelle für die verbindliche Regelung aller Fragen, die mit Prüfung, Abfassung, Herstellung u. Vertrieb des Schul- und Unterrichtsschrifttums in Zusammenhang stehen. Die R. ist dem Chef der Kanzlei des Führers und Vorsitzenden der → Parteiamtlichen Prüfungskommission als dem Reichsbeauftragten für diesen Bereich des Erziehungs- u. Bildungswesens unterstellt. Sie dient der Durchführung des vom Führer bes. erteilten Auftrages, durch geeignete Maßnahmen alle Fragen des gesamten Schul- und Unterrichtsschrifttums einer umfassenden, den nationalsozialistischen Forderungen entsprechenden Lösung zuzuführen. An den Arbeiten der R. sind alle Partei- und Staatsstellen beteiligt, die für die Mitwirkung an der Gestaltung des Schul- und Unterrichtsschrifttums in Betracht kommen. Vorsitzender ist Reichsleiter Bouhler, sein Vertreter Oberdienstleiter Hederich. — L.: Zusammenfassd. Uebersicht d. bisher z. Gebrauch an höh. Schulen zugelass. Klassenlesestoffe u. Lehrmittel, hg. v. R.E.M., 1941.